

ZH_OBERGERICHT LB180033 vom 18. Oktober 2018

ZH Obergericht, 2018-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB180033

FR: ZH_OBERGERICHT LB180033 du 18 octobre 2018

IT: ZH_OBERGERICHT LB180033 del 18 ottobre 2018

Erwägungen

E. 1

Die Klägerin hat gegen den Beklagten eine Staatshaftungsklage eingeleitet. Sie erhebt dabei Vorwürfe gegen verschiedene Behördenmitglieder, gegen die Eidgenossenschaft, Gemeindeangestellte und Private (natürliche und juristische Personen, Rechtsvertreter) etc.

E. 2

Nachdem die Vorinstanz am 8. August 2018 auf die Klage nicht eingetreten ist, hat die Klägerin am 18. August 2018 (Poststempel) bei der Kammer "Berufung und Strafanzeige gegen den Kanton ZH, bzw. Willkür Amtsmissbrauch, Freiheitsberaubung, Nötigung, unmenschlicher Behandlungen auch von kleiner Kindern, Hund durch verschiedener Beamten des Kt. ZH, sowie gegen den Entscheid vom 08. August 2018" erhoben (act. 23 S. 1).

E. 3

Mit der Berufungsschrift hat die Klägerin den verlangten Betrag um Fr. 40'000.– auf Fr. 320'000.– erhöht wegen Verzögerung und Spiels; Willkür, Rechtsverweigerung seit 2005 der Regierung des Kantons Zürich und des Bezirksgerichts Zürich" (act. 23 S. 1). Prozessrechtlich handelt es sich bei der Erhöhung des eingeklagten Betrages um eine Klageänderung. Eine solche ist gemäss Art. 227 ZPO und Art. 317 Abs. 2 ZPO bei gegebenen Voraussetzungen zwar grundsätzlich möglich. Die Klägerin hätte jedoch dar- bzw. belegen müssen, dass die von ihr beantragte Änderung auf neuen Tatsachen und Beweismitteln beruht. Das ist nicht geschehen, sondern im Gegenteil werden Vorkommnisse seit dem Jahr 2005 erwähnt. Die Klageänderung ist daher nicht zuzulassen.

E. 4

Mit der Berufung kann die unrichtige Rechtsanwendung wie auch die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). In der Berufung ist aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Die Begründung muss hinreichend genau und eindeutig sein und von der Berufungsinstanz mühelos verstanden werden können. Dies setzt voraus, dass der Berufungskläger im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anführt, und die Aktenstücke nennt, auf denen seine Kritik beruht. Diese Anforderungen gelten – wenn auch weniger streng – auch gegenüber juristischen Laien. Sind die Anforderungen erfüllt, überprüft die Berufungsinstanz

- 4 - den angefochtenen Entscheid sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht frei. Ihre Kognition ist umfassend, sie kann sämtliche gerügten Mängel frei und unbeschränkt überprüfen (Art. 310 ZPO) und wendet das Recht von Amtes wegen an (Art.

57 ZPO). Dabei kann sich die Berufungsinstanz abgesehen von offensichtlichen Mängeln darauf beschränken, die Beanstandungen zu beurteilen, welche die Parteien in ihren schriftlichen Begründungen gegen das erstinstanzliche Urteil erheben (BGer 5A_635/2015, Urteil vom 21. Juni 2015 E. 5 unter Hinweis auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1 S. 375; BGer 5A_141/2014 vom 28. April 2014 E. 2.4; BGer 4A_619/2015 vom 25. Mai 2016 E. 2.2.4 mit weiteren Hinweisen; Reetz/Theiler, ZK ZPO, 3. A. 2016, Art. 310 N 5 und 6; Art. 311 N 36). Es ist nachstehend auf die erhobenen Einwendungen soweit erheblich einzugehen.

E. 5

Für das Berufungsverfahren wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 6

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beklagten unter Beilage eines Doppels von act. 23, an das Bezirksgericht Zürich, 7. Abteilung, und an die Obergerichtskasse, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 7

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

- 9 - Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 320'000.-. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: Dr. M. Isler versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.